

Rewilding in Deutschland

Steuerliche Auswirkungen

*Ein bewölkter Himmel bei Tagesanbruch spiegelt sich im Wasser des Latzigsees. Vorpommern-Greifswald, Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland.
Florian Möllers / Rewilding Europe*

Zentrale Themen

- Die Behandlung von Rewilding-Projekten nach deutschem Steuerrecht
- Steuerabzüge und Gemeinnützigkeitsstatus
- Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen
- Potenzielle steuerliche Risiken und Auswirkungen von Rewilding-Projekten

Kernaussagen

- 1 Es existieren keine Steuervorteile, die spezifisch auf Rewilding-Projekte ausgelegt sind. Es könnten aber Subventionen und andere Mechanismen zur Unterstützung solcher Projekte zur Verfügung stehen.
- 2 Ob Steuern anfallen oder steuerliche Abzüge möglich sind, hängt davon ab, von wem die Maßnahmen durchgeführt werden (natürliche Person, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen) und wie die jeweiligen Flächen genutzt werden.
- 3 Die Durchführung von Rewilding-Projekten im Rahmen eines bestehenden Unternehmens kann zu unerwarteten Steuerverpflichtungen führen, wie z.B. das Anfallen einer Steuer auf den Veräußerungsgewinn im Zusammenhang mit der Aufdeckung von stillen Reserven.
- 4 Zwar kann der Status als gemeinnützige Einrichtung einige Vorteile mit sich bringen, der damit verbundene Verwaltungsaufwand ist aber so hoch, dass sich dieser nicht immer lohnen dürfte.
- 5 Der Verkauf von Ökopunkten und die Gewährung von Subventionen können umsatz- und ertragsteuerliche Auswirkungen haben, weshalb eine fachkundige Beratung unerlässlich ist, bevor ein Rewilding-Projekt begonnen wird.
- 6 Eine frühzeitige Beratung hilft, kostspielige Überraschungen zu vermeiden. Vor Beginn eines Rewilding-Projekts sollten die Verantwortlichen auch einen Steuerberater zu Rate ziehen.

Inhalt

1.	Welche allgemeinen Aspekte des Steuersystems in Deutschland sind relevant?	2
2.	Welche steuerlichen Vorschriften könnten im Hinblick auf Rewilding-Maßnahmen einschlägig sein?	2
2.1	Aktuelle Entwicklungen	2
2.2	Gibt es weitere Maßnahmen, die Rewilding-Projekte unterstützen könnten?	3
2.3	Sind Projektkosten steuerlich absetzbar?	3
2.4	Könnte sich Rewilding auf den steuerlichen Status eines bestehenden Unternehmens auswirken?	4
3.	Was muss man im Zusammenhang mit der Einkommensteuer wissen?	4
3.1	Wer und was ist einkommensteuerpflichtig?	4
3.2	Was gilt als Land- und Forstwirtschaft im Sinne der Einkommensteuer?	5
3.3	Welche Bedeutung hat die Qualifizierung der Maßnahmen für Rewilding?	6
4.	Was muss man im Zusammenhang mit der Körperschaftsteuer wissen?	10
4.1	Wer ist in Deutschland körperschaftsteuerpflichtig?	10
4.2	Was geschieht, wenn Gemeinnützigkeit vorliegt?	10
5.	Was muss man im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer wissen?	11
6.	Was muss man im Zusammenhang mit der Erbschaft- und Schenkungsteuer wissen?	11
7.	Was muss man im Zusammenhang mit der Grunderwerbsteuer wissen?	12
8.	Was muss man über die Grundsteuer wissen?	13
9.	Welche allgemeinen Überlegungen gibt es zu Subventionen für Rewilding-Projekte?	13
9.1	Wo können geeignete Förderprogramme gefunden werden?	13
9.2	Was muss man über die Besteuerung von Subventionen wissen?	14
10.	Das deutsche "Ökopunkte"-Ausgleichssystem	15
10.1	Wie funktioniert es?	15
10.2	Welche steuerlichen Auswirkungen haben Ökopunkte?	15

1. Welche allgemeinen Aspekte des Steuersystems in Deutschland sind relevant?

Das deutsche Steuersystem sieht keine besonderen Vorteile im Zusammenhang mit Rewilding-Maßnahmen als solchen vor. Steuerliche Anreize in diesem Zusammenhang sind generell begrenzt. Öffentliche Unterstützung für geeignete Maßnahmen/Projekte wird in der Regel in Form von Subventionen oder über gemeinnützige Organisationen gewährt, die ihrerseits in den Genuss von Steuervorteilen kommen können.

Wenn Rewilding-Maßnahmen durchgeführt werden, werden diese in der Regel durch Subventionen und nicht durch Steuererleichterungen finanziell unterstützt. So liegt derzeit beispielsweise ein besonderer Schwerpunkt auf der Förderung von Projekten zur Wiederherstellung von Moorlandschaften.

Selbst wenn bestimmte Rewilding-Maßnahmen einkommensteuerlich als land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten eingestuft werden könnten, führt dies nicht automatisch zu Steuervorteilen. In der Vergangenheit genoss die Land- und Forstwirtschaft in Deutschland eine besondere steuerliche Behandlung, aber viele dieser

Privilegien sind inzwischen abgeschafft worden. Heute werden diese Tätigkeiten steuerlich weitgehend wie ein normaler Geschäftsbetrieb behandelt, auch wenn es noch einige Ausnahmen gibt (z.B. im Gewerbesteuerrecht und bei der Berechnung von Einkünften sowie der Bewertung von Vermögen).

Ob für Rewilding-Maßnahmen steuerliche Vorteile gelten, hängt davon ab, wer sie durchführt – eine natürliche Person, ein Unternehmen, eine gemeinnützige Organisation oder eine öffentliche Einrichtung – und in welchem Kontext sie durchgeführt werden. Rewilding-Maßnahmen können sowohl positive als auch negative steuerliche Auswirkungen haben – abhängig von der einschlägigen Steuerart.

Diese Publikation bietet einen Überblick über die relevanten steuerlichen Auswirkungen in den verschiedenen Steuerarten. Es wird dringend empfohlen, vor Beginn eines Rewilding-Projekts eine individuelle Steuer- und Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen, um sicherzustellen, dass die jeweiligen Umstände angemessen berücksichtigt werden.

2. Welche steuerlichen Vorschriften könnten im Hinblick auf Rewilding-Maßnahmen einschlägig sein?

2.1 Aktuelle Entwicklungen

Auch wenn es keine speziellen steuerlichen Vorschriften zur Förderung von Rewilding-Projekten

gibt, hat die neue Regierung in ihrem Koalitionsvertrag umfassendere umweltpolitische Ambitionen gezeigt. Dazu gehören die Absichten zur

- Schaffung eines verlässlichen Rahmens für Landwirte, unabhängig von der Größe ihrer jeweiligen Anbauflächen;
- Schaffung eines spezifischen Rahmens zur Förderung des Naturschutzes und des Klimaschutzes, der auf die Finanzierung bestehender Subventionsprogramme abzielt;
- Erweiterung der Programme für den natürlichen Klimaschutz, wie z.B. zur Wiederherstellung von Mooren, durch Förderung der freiwilligen Beteiligung an entsprechenden Projekten sowie durch Anreize und Zahlungen für Ökosystemleistungen; und
- Unterstützung der Umsetzung der neuen EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur¹ durch enge Zusammenarbeit mit Grundstückseigentümern und mit Blick auf die praktische Durchführbarkeit.

Diese Ziele sind jedoch lediglich politische Absichten, da der Koalitionsvertrag rechtlich nicht bindend ist. Daher bleibt abzuwarten und genau zu beobachten, ob es tatsächlich zu konkreten gesetzlichen oder anderen steuerlich relevanten Änderungen kommen wird.

2.2 Gibt es weitere Maßnahmen, die Rewilding-Projekte unterstützen könnten?

Rewilding könnte nach deutschem Recht als Tätigkeit für gemeinnützige Zwecke anerkannt werden, insbesondere als Förderung des Umweltschutzes. Ist dies der Fall, könnten solche Tätigkeiten von einer gemeinnützigen Organisation durchgeführt werden, die von erheblichen Steuervorteilen profitieren würde. Bestimmte Steuern sind jedoch unabhängig vom Status der Gemeinnützigkeit weiterhin zu zahlen.

Der Status der Gemeinnützigkeit ist jedoch auch mit Einschränkungen verbunden. Insbesondere kann dadurch die Möglichkeit zur Erzielung von Gewinnen aus den Rewilding-Flächen eingeschränkt sein, was abhängig von den Zielen des jeweiligen Projekts einen Nachteil darstellen könnte.

Ungeachtet von Steuerbefreiungen gibt es verschiedene Subventionen zur Unterstützung von Umweltinitiativen, darunter auch solche, die speziell für Rewilding konzipiert sind. Ein Beispiel dafür ist das deutsche Ökopunktesystem, das im Zusammenhang mit der Planung eines Rewilding-Projekts von Bedeutung sein könnte (siehe dazu Abschnitt 10 unten).

Die meisten dieser Subventionen stehen sowohl für gemeinnützige als auch für gewinnorientierte Akteure zur Verfügung, einige sind jedoch ausschließlich gemeinnützigen Einrichtungen vorbehalten. Die spezifischen Vergabekriterien und

-bedingungen sollten vor einer Antragstellung sorgfältig geprüft werden.

2.3 Sind Projektkosten steuerlich absetzbar?

Für Privatpersonen ist die steuerliche Behandlung in der Regel am günstigsten, wenn das Projekt als land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit und nicht als Gewerbebetrieb eingestuft wird. In diesem Fall gilt Folgendes:

- Projektkosten können steuerlich absetzbar sein;
- sämtliche Einkünfte können nach einem vereinfachten pauschalierten System der Gewinnermittlung bemessen werden (anstelle der tatsächlichen Gewinne), was in einigen Fällen dazu führen kann, dass die steuerpflichtigen Gewinne niedriger als die tatsächlichen Gewinne sind²;
- der sich daraus ergebende (pauschalierte) Gewinn wird mit dem normalen individuellen Einkommensteuersatz besteuert: bis zu 45 %, zuzüglich eines Solidaritätszuschlags von 5,5 % und gegebenenfalls zusätzlich Kirchensteuer von 8 % oder 9 % darauf; und
- Gewerbesteuer (die üblicherweise auf gewerbliche Einkünfte erhoben wird) fällt nicht an³.

Ob eine Rewilding-Maßnahme als land-/forstwirtschaftliche Tätigkeit oder als

Gewerbebetrieb angesehen wird, hängt von den individuellen Umständen ab. Eine entsprechende Beurteilung ist im Einzelfall vorzunehmen und es wird dringend empfohlen, vor dem Start eines Projekts einen Steuerberater zu konsultieren.

2.4 Könnte sich Rewilding auf den steuerlichen Status eines bestehenden Unternehmens auswirken?

Wenn ein bestehendes Unternehmen ein Rewilding-Projekt durchführt, kann dies unbeabsichtigte steuerliche Folgen haben. In diesem Fall bedarf es zusätzlicher Überlegungen.

Ein wesentliches Risiko ist die mögliche Besteuerung stiller Reserven. Diese entstehen,

wenn der Marktwert eines Wirtschaftsguts (d.h. der Wert, den ein Dritter für ein Wirtschaftsgut zahlen würde) höher als sein Buchwert (d.h. der in der Steuerbilanz ausgewiesene Wert) ist. Stille Reserven werden in der Regel nicht besteuert, bis das Wirtschaftsgut verkauft oder anderweitig veräußert wird.

Wird jedoch ein Teil eines Unternehmens im Rahmen eines Rewilding-Projekts umgewandelt, kann dies als teilweise Betriebsaufgabe angesehen werden. Infolgedessen werden etwaige stille Reserven (einschließlich derjenigen in den (teilweise) für das Projekt genutzten Grundstücken) als Gewinn aus der Betriebsaufgabe besteuert,

wobei eine Besteuerung ähnlich wie bei einem Verkauf der Wirtschaftsgüter erfolgt.

Außerdem sind einige Steuererleichterungen nur für laufende Geschäftsbetriebe möglich. Wird ein Rewilding-Projekt durchgeführt, könnte dies dazu führen, dass das Unternehmen diese Anforderungen nicht mehr erfüllt, wodurch bestimmte Steuervorteile verloren gehen könnten.

Da es in diesem Zusammenhang weder Gerichtsentscheidungen noch offizielle Leitlinien der Finanzverwaltung zur Behandlung von Rewilding-Projekten gibt, wird dringend empfohlen, in Absprache mit einem deutschen Steuerberater vorab eine verbindliche Auskunft einzuholen.

3. Was muss man im Zusammenhang mit der Einkommensteuer wissen?

3.1 Wer und was ist einkommensteuerpflichtig?

Die deutsche Einkommensteuer gilt für natürliche Personen in zwei wesentlichen Fällen:

- **Unbeschränkt Steuerpflichtige:** Hat eine Person einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland, werden ihr Einkünfte – einschließlich der Einkünfte aus Rewilding-Projekten – in Deutschland besteuert, unabhängig davon, woher diese Einkünfte stammen.

- **Beschränkt Steuerpflichtige:** Wenn eine Person nicht in Deutschland lebt, wird sie in der Regel nur hinsichtlich ihrer in Deutschland erzielten Einkünfte (inländische Einkünfte) besteuert.⁴ Ob Einkünfte aus Rewilding-Projekten als solche gelten, hängt von der Art der Tätigkeit und ihrem Bezug zu Deutschland ab.

Wenn aus einem Rewilding-Projekt erzielte Einkünfte als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gelten (siehe Abschnitt 3.2), werden sie in der Regel als inländische Einkünfte

angesehen, sofern die betreffenden Flächen in Deutschland belegen sind.

Sind die Einkünfte jedoch als Einkünfte aus Gewerbebetrieb anzusehen, unterliegen diese nur dann der deutschen Besteuerung, wenn das Unternehmen eine Betriebsstätte (z.B. ein Büro oder eine Geschäftsstelle) oder einen ständigen Vertreter in Deutschland hat.

Diese Unterscheidung ist vor allem für Personen wichtig, die nicht in Deutschland leben, und ein Rewilding-Projekt durchführen möchten. Wer auf einem Grundstück in Deutschland Rewilding-

Maßnahmen durchführen möchte, aber nicht in Deutschland lebt, sollte sich steuerlich beraten lassen, ob und wie seine Einkünfte in Deutschland besteuert werden könnten.

3.2 Was gilt als Land- und Forstwirtschaft im Sinne der Einkommensteuer?

Das deutsche Steuerrecht kennt sieben Arten von steuerpflichtigen Einkünften. Rewilding-Maßnahmen sollten, wenn mit ihnen Einkünfte erzielt werden, in der Regel einer der beiden folgenden Kategorien zugeordnet werden:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft⁵ oder
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb⁶.

Um als Land- und Forstwirtschaft zu gelten, muss eine Tätigkeit:

- Selbstständig,
- langfristig und
- mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt werden sowie
- durch landwirtschaftliche Urproduktion, die natürliche Bewirtschaftung des Bodens oder die Nutzung der so gewonnenen pflanzlichen oder tierischen Erzeugnisse gekennzeichnet sein.

Hierzu gehören:

- **Landwirtschaft** – die natürliche Produktion von Pflanzen mit Hilfe von Naturkräften, z.B. der Anbau von Feldfrüchten, Gemüse oder Obst auf Ackerland. Die Erzeugnisse müssen ohne größere Verarbeitung verkauft werden.

Ein Beispiel: Wenn ehemals intensiv bewirtschaftete Flächen auf natürliche Weise zu artenreichen Wiesen renaturiert werden, wobei Wildkräuter oder traditionelle Nutzpflanzen mit schonenden Methoden und ohne weitere Verarbeitung geerntet werden, könnte dies als Landwirtschaft angesehen werden, sofern dies mit der Absicht geschieht, Einkommen zu erzielen.

- **Forstwirtschaft** – die geplante Nutzung von Waldflächen zur Erzeugung von Holz unter Nutzung natürlicher Wachstumsprozesse. Dies umfasst die Bewirtschaftung und das Fällen von Bäumen. Während die Walderhaltung allein in der Regel nicht als Forstwirtschaft gelten sollte, können gelegentliche Holzverkäufe als Teil eines ökologischen Wiederherstellungsprojekts dennoch als Forstwirtschaft behandelt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Gesamtprojekt im Laufe der Zeit (auf der Grundlage einer Totalgewinnprognose) einen Gewinn abwerfen wird.



*Weißstorch, Anklam, Peenetal, Deutschland.
Solvin Zankl / Rewilding Europe*

Beispiel: Einnahmen aus dem Verkauf von Holz von nicht einheimischen Bäumen im Rahmen eines Plans zur Wiederherstellung einheimischer Wälder könnten als Einkünfte aus Forstwirtschaft anzusehen sein, wenn das Projekt voraussichtlich gewinnbringend ist und eine klare Gesamtstrategie verfolgt wird.

- **Weinbau** – der Anbau von Weintrauben und die Herstellung von Wein aus Trauben, die auf eigenem Grund und Boden angebaut werden.

Ein Beispiel: Die Wiederherstellung stillgelegter Weinberge mit Fokus auf biologische Vielfalt und die Wiederherstellung der Landschaft bei gleichzeitiger Produktion kleiner Mengen Wein aus natürlich bewirtschafteten Rebstöcken könnte als Weinbau gelten, auch wenn einheimische Rebsorten zu Erhaltungszwecken gefördert werden.

- **Gartenbau** – der Anbau von Gemüse, Obst, Blumen, Bäumen oder Zierpflanzen durch Bodenbewirtschaftung.

Beispiel: Die Umwandlung eines klassischen Gartens oder eines Obstgartens in eine natürlich gestaltete Landschaft, die noch immer Äpfel oder Wildbeeren für den Verkauf produziert, kann als Gartenbau gelten, wenn

damit auch Bodenbearbeitung und der Verkauf der Früchte verbunden sind.

- **Tierzucht und -haltung** – nur wenn die Anzahl der Tiere in einem angemessenen Verhältnis zur landwirtschaftlich genutzten Fläche steht. Dies wird mit standardisierten "Vieheinheiten" gemessen.⁷ Übersteigt die Zahl der Tiere das zulässige Verhältnis zur Fläche, kann die Tätigkeit als Gewerbebetrieb eingestuft und entsprechend besteuert werden.⁸

Beispiel: Die Nutzung traditioneller Weidetiere (wie widerstandsfähige Rinderrassen oder Pferde) zur Bewirtschaftung offener Landschaften im Interesse der biologischen Vielfalt und der gelegentliche Verkauf von Jungtieren oder Fleisch kann als Tierzucht und -haltung eingestuft werden, wenn die Anzahl der Tiere im entsprechenden Verhältnis zur Fläche bleibt (d.h. innerhalb der für die Fläche vorgesehenen "Vieheinheiten").

Ob die Rewilding-Maßnahmen als Land- und Forstwirtschaft einzuordnen sind, hängt in der Praxis davon ab, wie das Land genutzt wird und ob es sich um Tätigkeiten handelt, mit denen Einkünfte erzielt werden. Diese Unterscheidung wirkt sich auf die steuerliche Behandlung aus und sollte unter Einbeziehung professioneller Beratung überprüft werden.

3.3 Welche Bedeutung hat die Qualifizierung der Maßnahmen für Rewilding?

Sind mit Rewilding-Projekten verbundene Kosten steuerlich absetzbar?

In der Regel können nur Ausgaben im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einkünften abgezogen werden. Das bedeutet, dass die Tätigkeit unter eine der sieben anerkannten Einkunftsarten⁹ fallen muss (z.B. Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb).

Rewilding-Projekte, d.h. Projekte zur Wiederherstellung des natürlichen Zustands, könnten als Land- und Forstwirtschaft oder als Gewerbebetrieb eingestuft werden, wenn:

- mit der Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen oder
- das Rewilding-Projekt in einer fortlaufenden, gewinnorientierten Weise durchgeführt wird.

In den meisten Fällen generieren Rewilding-Maßnahmen selbst jedoch keine Einnahmen. Rewilding-Maßnahmen an sich dürften daher regelmäßig nicht als steuerpflichtige Tätigkeit einzuordnen sein. Stattdessen könnte aber die weitere Nutzung der Flächen, auf denen Rewilding-Maßnahmen durchgeführt werden, zu steuerpflichtigen Einkünften führen, auch wenn es die Rewilding-Maßnahmen selbst nicht tun. Dies könnte z.B. bei nachhaltiger Beweidung,

Ökotourismus oder Holzverkauf der Fall sein. Ob die Kosten abzugsfähig sind, sollte daher davon abhängen, ob diese Nutzung insgesamt für steuerliche Zwecke als Land- und Forstwirtschaft oder als Gewerbebetrieb gilt.

Beispiel 1

John hat ein Grundstück geerbt, auf dem sich ein altes Lagerhaus in der Nähe eines Waldes befindet. Er hat keine Verwendung für das Gebäude und beschließt, das Lagerhaus abzureißen und die Flächen zu renaturieren. Er hat nicht vor, aus den Flächen Einnahmen zu erzielen.

In diesem Fall betreibt John weder Land- und Forstwirtschaft noch einen Gewerbebetrieb im steuerlichen Sinne. Folglich sind die Kosten für den Abriss und die Rewilding-Maßnahmen nicht steuerlich absetzbar.

Beispiel 2

Die Situation ist dieselbe wie in Beispiel 1, aber jetzt bringt John eine Herde von Wildpferden mit, die das Land auf natürliche Weise abweiden, und beginnt, geführte Touren anzubieten.

Durch die Renaturierung an sich werden keine Einkünfte erzielt, durch die weitere Nutzung des Geländes durch Führungen hingegen schon. Solange die Touren gewinnorientiert und nachhaltig durchgeführt werden, dürften sie als Gewerbebetrieb angesehen werden.

In diesem Fall gibt es gute Argumente dafür, dass Johns frühere, mit der Durchführung von Rewilding-Maßnahmen auf den Flächen verbundene Kosten als vorweggenommene Betriebsausgaben behandelt werden könnten. Diese sind in der Regel steuerlich absetzbar, da sie sich direkt auf die künftige Einkünfte erzielende Tätigkeit beziehen.

Wie wird das entsprechende Einkommen besteuert?

Wenn aus Flächen, auf denen Rewilding-Maßnahmen durchgeführt worden sind, Einkünfte erzielt werden, z.B. durch Führungen, Beweidung oder schonende Landwirtschaft, hängt die Höhe der zu zahlenden Steuer davon ab, wie die Tätigkeit zu qualifizieren ist:

- Handelt es sich um einen Gewerbebetrieb?
- Oder handelt es sich um Land- und Forstwirtschaft?

Diese Unterscheidung ist von Bedeutung, weil die jeweilige Besteuerung unterschiedlich erfolgt. Um festzustellen, wie Einkünfte zu qualifizieren sind, die aus den Flächen erzielt werden, auf denen Rewilding-Maßnahmen durchgeführt wurden, sollten sich die Verantwortlichen von einem Steuerberater mit Erfahrung in der Land- und Forstwirtschaft beraten lassen.

Beispiel 3

Jane gehören 15 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche in Nürnberg, wo sie einen Biohof betreibt. Sie verdient 100.000 Euro mit ihrem ökologischen Landbau und 50.000 Euro mit der Haltung von 1.600 Legehennen in Freilandhaltung.

Variante 1: Die Einkünfte von Jane sind als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft anzusehen.

Wenn Janes Tätigkeit als Land- und Forstwirtschaft angesehen wird, werden zur Berechnung der Steuer anstelle ihres tatsächlichen Gewinns (EUR 150.000) Pauschalwerte im Zuge einer vereinfachten Methode zugrunde gelegt.¹⁰

- Für 15 Hektar Land: EUR 350¹¹ pro Hektar = EUR 5.250 steuerpflichtiger Gewinn.
- Für 1.600 Legehennen: umgerechnet in 32 "Vieheinheiten"¹², sind die ersten 25 Einheiten steuerfrei und die restlichen 7 Einheiten werden mit je EUR 300 besteuert, was einen steuerpflichtigen Gewinn von EUR 2.100 ergibt.

Das zu versteuernde Gesamteinkommen beträgt EUR 7.350 pro Jahr. Dieser Betrag unterliegt nur der Einkommensteuer, nicht der Gewerbesteuer. Die vereinfachte Gewinnermittlungsmethode sollte im Einzelfall von einem spezialisierten Steuerberater geprüft werden.

Bei dieser Alternative ist Janes tatsächlicher Nettogewinn in Höhe von EUR 150.000 für die Ermittlung ihrer Einkommensteuerlast irrelevant.

Variante 2: Die Einkünfte von Jane sind als Einkünfte aus Gewerbebetrieb anzusehen.

Wenn Janes Tätigkeit als Gewerbebetrieb angesehen wird, wird ihr tatsächlicher Gewinn (EUR 150.000) besteuert. Außerdem:

- wäre sie neben der Einkommensteuer auch gewerbesteuerpflichtig und
- es kann sein, dass nur ein Teil der Gewerbesteuer auf ihre Einkommensteuerlast angerechnet werden kann.

Auswirkungen der Umwandlung eines Teils eines laufenden Geschäftsbetriebs

Wenn im Rahmen eines Rewilding-Projekts Flächen umgewandelt werden, die zuvor für einen Betrieb genutzt wurden, der Einkünfte erzielt, sei es ein gewerblicher oder ein land- bzw. forstwirtschaftlicher Betrieb,¹³ besteht das Risiko, dass die Umwandlung der Flächen zu einer teilweisen Betriebsaufgabe im steuerlichen Sinne führt.

Dabei kann ein sogenannter Aufgabegewinn¹⁴ anfallen, was bedeutet, dass zuvor unbesteuerter Werte, die sogenannten stillen Reserven (die Differenz zwischen dem Marktwert und dem steuerlichen Buchwert eines Wirtschaftsguts), sofort steuerpflichtig werden. Dies gilt z.B. für Grundstücke oder Gebäude, die im Rahmen der Einkünfte erzielenden Tätigkeit genutzt wurden (vorbehaltlich bestimmter Freibeträge und eines besonderen Steuersatzes, der in bestimmten Fällen anwendbar sein kann¹⁵).

Obwohl einige Steuererleichterungen oder ermäßigte Steuersätze gelten können, kann die daraus resultierende Steuerlast erheblich sein und auf einmal fällig werden. Aus diesem Grund sollten Personen, die Rewilding-Maßnahmen auf Flächen durchführen möchten, die derzeit Teil eines Geschäftsbetriebs sind, vor der Durchführung solcher Änderungen professionellen steuerlichen Rat einholen. Die Einstufung und die Folgen hängen von

den jeweiligen Umständen ab, und eine frühzeitige Beratung kann helfen, unerwartete Verbindlichkeiten zu vermeiden.

Beispiel 4

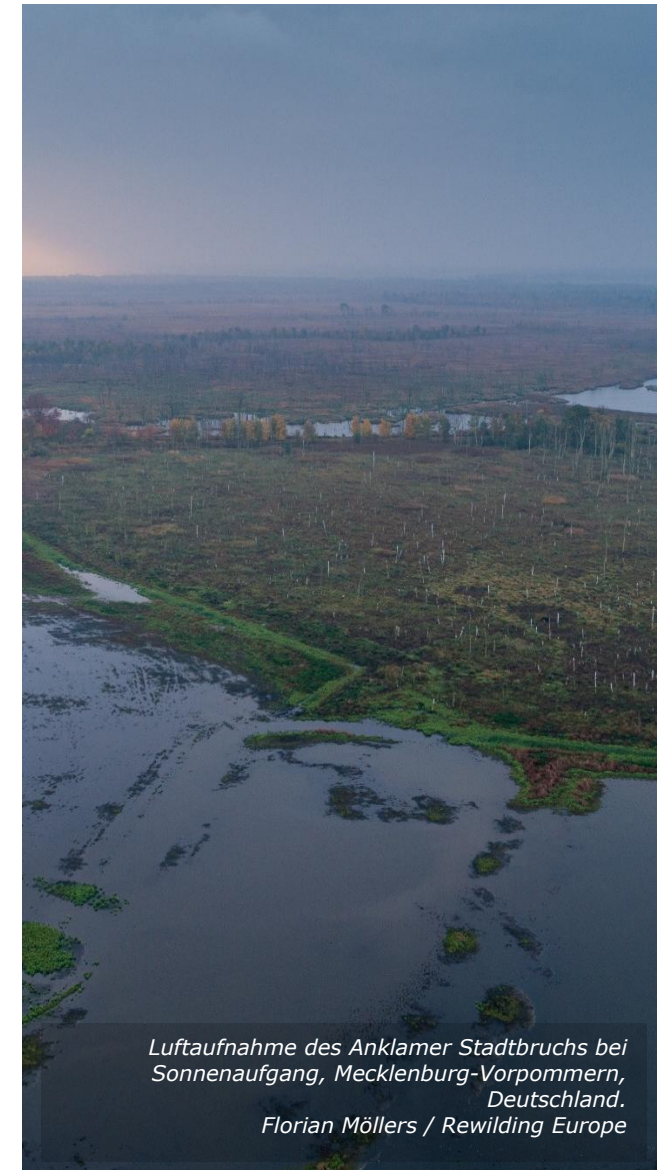
Lisa gehört seit 20 Jahren ein Bauernhof. Im Rahmen ihrer Ruhestandsplanung beschließt sie, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit einzustellen und auf dem gesamten Grundstück ein Rewilding-Projekt durchzuführen.

Bevor sie das tut, sollte Lisa einen Steuerberater konsultieren. Da die Grundstücke und Vermögenswerte in einem Einkünfte erzielenden Betrieb genutzt wurden, könnte diese Änderung als Betriebsaufgabe behandelt werden. In diesem Fall könnte es sein, dass Lisa die stillen Reserven so versteuern muss, als hätte sie ihren Betrieb verkauft (wobei der Marktwert des Grundstücks und der anderen ehemals für landwirtschaftliche Zwecke genutzten Vermögenswerte maßgeblich ist).

Angenommen Lisa stellt fest, dass ihre Ernteerträge zurückgegangen sind, was möglicherweise auf jahrelange Monokulturen zurückzuführen ist. Sie beschließt, einen Teil der Flächen zu renaturieren, um die Gesundheit des Bodens wiederherzustellen und die langfristigen Erträge zu verbessern, während sie den Rest der Flächen weiter bewirtschaftet.

In diesem Fall bestehen gute Argumente dafür, dass es sich nicht um eine Teilaufgabe des Betriebs handelt, da die landwirtschaftliche Tätigkeit weitergeführt wird und die Rewilding-Maßnahme den Betrieb unterstützt. In diesem Fall könnten die mit der Rewilding-Maßnahme verbundenen Kosten als steuerlich absetzbare Betriebsausgaben behandelt werden.

Diese Entscheidung ist jedoch vom Einzelfall abhängig, und Lisa sollte sich von einem deutschen Steuerberater beraten lassen.



*Luftaufnahme des Anklamer Stadtbruchs bei Sonnenaufgang, Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland.
Florian Möllers / Rewilding Europe*

4. Was muss man im Zusammenhang mit der Körperschaftsteuer wissen?

4.1 Wer ist in Deutschland körperschaftsteuerpflichtig?

Während die Einkommensteuer für natürliche Personen gilt, wird die Körperschaftsteuer auf juristische Personen angewendet, einschließlich:

- Kapitalgesellschaften, die ihre tatsächliche Geschäftsleitung oder ihren Sitz in Deutschland haben,
- ausländische Kapitalgesellschaften, die inländische Einkünfte erzielen oder
- Genossenschaften und Vereine¹⁶.

Die Körperschaftsteuer wird mit einem pauschalen Steuersatz von 15 % zuzüglich eines Solidaritätszuschlags von 5,5 % darauf erhoben, so dass sich ein effektiver Steuersatz von 15,825 % ergibt¹⁷. Ab 2028 wird der Körperschaftsteuersatz jährlich um einen Prozentpunkt gesenkt, bis er 2032 10 % (bzw. einschließlich Solidaritätszuschlag 10,55 %) erreicht.

Das zu versteuernde Einkommen wird grundsätzlich gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes¹⁸ ermittelt, wobei die Körperschaftsteuer – anders als die Einkommensteuer für natürliche Personen – nicht zwischen verschiedenen Arten von Einkünften

unterscheidet. Stattdessen werden alle Einkünfte einer Kapitalgesellschaft (sowie von Genossenschaften und bestimmten Vereinen) als Einkünfte aus Gewerbebetrieb behandelt.¹⁹ Das bedeutet, dass selbst dann, wenn eine Kapitalgesellschaft Einkommen aus der Land- oder Forstwirtschaft erzielt, ihre Einkünfte für Zwecke der Körperschaftsteuer als gewerbliche Einkünfte gelten.

Für gewöhnliche Vereine (d.h. andere als Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit) gilt dies jedoch nicht und das Einkommen wird gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes ermittelt – einschließlich der Spezialvorschriften für die Land- und Forstwirtschaft.

4.2 Was geschieht, wenn Gemeinnützigkeit vorliegt?

Wenn eine an einem Rewilding-Projekt beteiligte Körperschaft oder Vereinigung als gemeinnützig anerkannt ist, kann sie von der Körperschaftsteuer befreit sein. In diesem Fall würde das von ihr gegebenenfalls erzielte Einkommen nicht besteuert werden, sodass der Frage nach der Qualifizierung der Einkünfte nur noch eine geringe Bedeutung zukommt.

Um als gemeinnützig anerkannt zu werden, muss die Organisation strenge, gesetzlich festgelegte Anforderungen erfüllen.²⁰ Kurz gefasst:

- die Einrichtung muss einem gemeinnützigen Zweck dienen und
- ihre Tätigkeiten müssen einen uneigennütigen Charakter haben und zum Gemeinwohl beitragen, beispielsweise indem sie wohltätige, kulturelle oder sittliche Ziele fördern.

Vieles spricht dafür, dass Rewilding-Maßnahmen für Zwecke des Gemeinnützigkeitsrechts als Umweltschutz zu betrachten sind, was ausdrücklich als gemeinnütziger Zweck anerkannt ist.²¹ In einigen Fällen könnte auch ein Bezug zum Tierschutz hergestellt werden²². Das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht ist jedoch stark formalisiert, es wird streng angewandt und es gelten weitere Anforderungen.

Da nicht davon auszugehen ist, dass mit vielen Rewilding-Projekten nennenswerte steuerpflichtige Gewinne erzielt werden, lohnt es sich, den Verwaltungsaufwand für die Beantragung des Gemeinnützigkeitsstatus sorgfältig gegen die möglichen Steuereinsparungen abzuwägen.

5. Was muss man im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer wissen?

Wenn Einkünfte aus Rewilding-Projekten als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu qualifizieren sind, unterliegen sie in der Regel auch der deutschen Gewerbesteuer.

Dies hängt von der Art der Tätigkeiten ab. So werden beispielsweise Einkünfte, die aus geführten Touren zu natürlichen Weidegründen, auf denen Wildpferde umherstreifen, erzielt werden, wahrscheinlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb behandelt. Ebenso werden sämtliche Einkünfte, die von einer Kapitalgesellschaft erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus Rewilding-

Maßnahmen, steuerlich automatisch als gewerbliche Einkünfte behandelt (siehe Abschnitt 4.1).

Die Gewerbesteuer fällt für alle in Deutschland betriebenen gewerblichen Unternehmen an.²³ Die Gewerbesteuer wird grundsätzlich auf der Grundlage der steuerpflichtigen Unternehmensgewinne berechnet, die für die Zwecke der Körperschaftsteuer ermittelt werden, wobei einige Anpassungen vorgenommen werden. Die Gewerbesteuersätze unterscheiden sich je nach Gemeinde und reichen von 7 % bis über 17 %.

Für natürliche Personen gilt die Gewerbesteuer nur dann, wenn ihre jährlichen gewerblichen Einkünfte mehr als EUR 24.500 betragen. Natürliche Personen können einen Teil der Gewerbesteuer auf ihre Einkommensteuer anrechnen lassen.

Bei Kapitalgesellschaften wird die Gewerbesteuer immer zusätzlich zur Körperschaftsteuer erhoben und kann auf diese nicht angerechnet werden.

Verantwortliche für Rewilding-Projekte sollten wissen, dass gemeinnützige Organisationen/Vereine in der Regel von der Gewerbesteuer befreit sind.

6. Was muss man im Zusammenhang mit der Erbschaft- und Schenkungsteuer wissen?

Deutschland hat ein einheitliches Erbschafts- und Schenkungsteuersystem, das für die Übertragung von Vermögen

- im Todesfall (Erbschaftsteuer) oder
- zu Lebzeiten ohne Gegenleistung (Schenkungssteuer) gilt.

Der Steuersatz richtet sich nach dem Wert des übertragenen Vermögens und dem Verhältnis zwischen Schenker und Empfänger.²⁴ Es gelten Steuerfreibeträge²⁵, aber:

- mehrere Schenkungen innerhalb von 10 Jahren zwischen denselben zwei Personen werden für Steuerzwecke zusammengefasst und
- wenn der Gesamtbetrag den Freibetrag übersteigt, kann aufgrund der progressiven Besteuerung ein höherer Steuersatz gelten²⁶.

Es gibt keine speziellen Erbschafts- oder Schenkungssteuerregelungen für Rewilding-Projekte, aber einige allgemeine Bestimmungen können relevant sein:

- Spenden an eine gemeinnützige Körperschaft oder einen Verein sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit, sofern die Organisation die Voraussetzungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts erfüllt.²⁷ Bitte beachten Sie, dass dies nur für Spenden an eine gemeinnützige Einrichtung gilt, nicht für die Übertragung von Anteilen an einer gemeinnützigen Einrichtung. Allerdings werden solche Anteile in der Regel viel niedriger bewertet als reguläre Anteile gewöhnlicher Unternehmen, was die potentielle steuerliche Belastung verringern kann.

- Eine weitere signifikante Steuererleichterung ermöglicht es, 85 % des Wertes eines gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebs von der Erbschafts- und Schenkungsteuer zu befreien²⁸, wenn:
 - das Vermögen weniger als EUR 26.000.000 wert ist und

- es sich um einen laufenden Betrieb handelt, der nach der Übertragung fortgeführt wird.

Mit dieser Regelung soll die Fortführung der Geschäftstätigkeit von Unternehmen unterstützt werden. Es ist jedoch möglich, dass Rewilding-Projekte, insbesondere wenn damit keine Einkünfte erzielt werden, nicht als aktive Fortführung des

Geschäftsbetriebs angesehen werden. Daher könnte die Durchführung von Rewilding-Maßnahmen vor oder nach einer Übertragung diese Steuerbefreiung gefährden. Wenn diese Erleichterung in Anspruch genommen wurde oder das geplant ist, sollte im Vorfeld unbedingt Rücksprache mit einem Steuerberater gehalten werden.

7. Was muss man im Zusammenhang mit der Grunderwerbsteuer wissen?

Wer Flächen für Rewilding-Projekte kaufen möchte, muss in der Regel Grunderwerbsteuer zahlen, auch wenn es sich um eine ökologische Renaturierung handelt.

Die Steuer gilt für fast alle Käufe von Grundstücken, unabhängig von deren Nutzung. Es gibt keine Ausnahmen, nur weil die Flächen für Rewilding-Projekte genutzt werden. Darüber hinaus befreit der Status der Gemeinnützigkeit weder den Käufer noch den Verkäufer von dieser Steuer. Aus diesem Grund sollte die Grunderwerbsteuer immer berücksichtigt werden, wenn ein Budget für ein Rewilding-Projekt erstellt wird, für das Flächen erworben werden müssen.

In der Regel liegt der Satz zwischen 3,5 % und 6,5 %, je nach Bundesland, in dem das Grundstück belegen ist.

Verantwortliche für Rewilding-Projekte sollten wissen, dass das Grunderwerbsteuerrecht grundsätzlich sehr formalistisch und strikt ist. Wenn eine steuerpflichtige Transaktion erfolgt ist, ist es in der Regel nicht möglich, die Steuerbelastung rückgängig zu machen. Bevor Sie Änderungen an den Eigentumsverhältnissen von Grundstücken, die mit dem Rewilding von Flächen verbunden sind, oder der gesellschaftsrechtlichen Struktur vornehmen, sollten Sie mit einem Steuerberater Rücksprache halten.

Es gibt eine wichtige Ausnahme. Wenn ein Grundstück geerbt oder geschenkt wird, wird keine Grunderwerbsteuer fällig.²⁹ Stattdessen wird die Übertragung nach den Regeln der Erbschafts- und Schenkungsteuer behandelt (siehe Abschnitt 6).



*Luftaufnahme der Ufer der Peene außerhalb des Dorfes Menzlin, Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland., October 2020
Florian Möllers / Rewilding Europe*

8. Was muss man über die Grundsteuer wissen?

Grundsätzlich müssen Grundstückseigentümer eine jährliche Grundsteuer zahlen, die sich grundsätzlich nach dem Wert des Grundstücks richtet.

Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts³⁰ hat sich die Bewertung von Grundstücken für grundsteuerliche Zwecke geändert. Seit dem 1. Januar 2025 gelten bundesweit neue Bewertungsregeln, aber:

- jedes Bundesland kann ein eigenes Bewertungsmodell einführen und

- sieben Staaten haben im Rahmen dieser Öffnungsklausel bereits eigene Systeme oder abweichende Werte eingeführt.³¹

Für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke wird in der Regel eine geringere Grundsteuer erhoben als für gewerblich genutzte Grundstücke.

Es ist derzeit unklar, ob Rewilding-Projekte für diese ermäßigte Besteuerung in Frage kommen. Wurden die Flächen jedoch zuvor land- und

forstwirtschaftlich genutzt, sprechen gute Argumente dafür, dass die steuerliche Begünstigung während des Rewilding-Projekts andauern könnte.

Verantwortliche für Rewilding-Projekte sollten beachten, dass Grundstücke, die sich im Eigentum einer inländischen gemeinnützigen Organisation befinden, vollständig von der Grundsteuer befreit sein können.³²

9. Welche allgemeinen Überlegungen gibt es zu Subventionen für Rewilding-Projekte?

Da das deutsche Steuersystem nur in begrenztem Umfang direkte Steuervergünstigungen für Rewilding-Projekte vorsieht, spielen Subventionen eine weitaus wichtigere Rolle bei der Förderung entsprechender Projekte. Diese Zuschüsse können zur Deckung der Kosten für die Renaturierung von Flächen und andere naturbezogene Maßnahmen beitragen. Zu verstehen, wo man diese findet und wie sie besteuert werden, ist für eine effektive Projektplanung unerlässlich.

9.1 Wo können geeignete Förderprogramme gefunden werden?

Die öffentliche Unterstützung für förderfähige Projekte erfolgt größtenteils in Form von Subventionen, nicht durch Steuererleichterungen.

In Deutschland können die Fördermittel von der EU, dem Bund oder den Ländern, den Kommunen sowie von privaten Institutionen kommen. In der Praxis wird der Großteil der Umweltfördermittel durch die Länder vergeben, was bedeutet, dass die Regeln für die Förderfähigkeit und die Antragsverfahren sich je nach Region unterscheiden.

Förderzusagen hängen in der Regel von den folgenden Faktoren ab:

- von der Lage und Beschaffenheit des Grundstücks (z.B. Wald, Wiese, Sumpfgebiet, Gewässer) und
- der Art der Rewilding-Maßnahmen (z.B. passives Überwachen, Wiedervernässung, Aufforstung).

Um entsprechende Programme zu finden, können Verantwortliche die Förderdatenbank³³ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nutzen, die eine themenbezogene Suche ermöglicht.

9.2 Was muss man über die Besteuerung von Subventionen wissen?

Im Rahmen der Gewährung von Subventionen sollten Verantwortliche die folgenden Aspekte der Besteuerung beachten:

Einkommensteuer (oder Körperschaftsteuer)

Subventionen sind, unabhängig davon, ob sie von der EU, der Bundesrepublik, einem Bundesland oder einer Gemeinde gewährt werden, grundsätzlich als Einkommen zu versteuern. Dies bedeutet, dass der tatsächliche Vorteil durch die Besteuerung gemindert wird, und der Zeitpunkt und die Art einer Subventionierung sich auf die Besteuerung auswirken können. Verantwortliche sollten Rücksprache mit einem Steuerberater halten, um sich die steuerliche Behandlung bestimmter Zuwendungen erläutern zu lassen.

Umsatzsteuer

Die meisten Subventionen unterliegen nicht der Umsatzsteuer, wenn sie als "echte Zuschüsse" anzusehen sind. Dabei handelt es sich um Subventionen, die einem öffentlichen Interesse dienen, aus strukturellen, politischen oder wirtschaftlichen Gründen gewährt werden und die mit keinem direkten Austausch von Dienstleistungen zwischen dem Subventionsgeber und dem Empfänger verbunden sind. In der Praxis dürften die meisten Subventionen, die für Rewilding-Projekte gewährt werden, nicht der deutschen Umsatzsteuer unterliegen.

Umsatzsteuer kann jedoch anfallen, wenn der Zuschuss als "unechter Zuschuss" eingestuft wird, d.h. wenn er an eine bestimmte Gegenleistung geknüpft ist, z.B. an eine Renaturierung von Flächen, die dem Geldgeber gehören. In diesem Fall würde eine einzelne Person und nicht die Allgemeinheit profitieren.

In der Praxis ist die Unterscheidung nicht immer eindeutig. Einige Bedingungen, die an eine öffentliche Subvention geknüpft sind, können als allgemeine Kriterien für die Gewährung eines echten Zuschusses angesehen werden, während andere als Gegenleistung interpretiert werden könnten und so Umsatzsteuer auslösen würden.

Aufgrund dieser Ungewissheit sollte jede Subvention, die an Bedingungen oder Zielvorgaben geknüpft ist, zusammen mit einem Steuerberater sorgfältig geprüft werden, um festzustellen, ob sie umsatzsteuerpflichtig ist.



*Grünfink an der Peene, Anklam, Deutschland.
Solvin Zankl / Rewilding Europe*

10. Das deutsche "Ökopunkte"-Ausgleichssystem

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist jeder, der ein Projekt plant, das die Natur oder die Landschaft beeinträchtigt – wie z.B. Bauvorhaben oder Erschließungsmaßnahmen – verpflichtet, diese Umweltschäden zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen.

Ist eine Schadensvermeidung nicht möglich, muss die verantwortliche Person oder Einrichtung Ausgleichsmaßnahmen ergreifen (z.B. Wiederherstellung oder Verbesserung einer anderen Fläche), um die Auswirkungen auszugleichen. Diese verschiedenen Ausgleichsmaßnahmen spielen eine wichtige Rolle bei der Neutralisierung oder Abschwächung der schädlichen Auswirkungen von Projekten auf Natur und Landschaft. Wird beispielsweise ein unbebautes Grundstück bebaut und dadurch der Raum für die Natur verkleinert, so muss der Verantwortliche diese Auswirkungen durch die Schaffung einer Fläche von vergleichbarem ökologischem Wert ausgleichen.

Diese Ausgleichspflichten sind vor allem bei Bau- und Infrastrukturprojekten von Bedeutung und unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland.

Eine Möglichkeit, künftige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen, ist das Ökopunktesystem. Dieses System sieht vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und den Handel mit ökologischen Werten vor.

10.1 Wie funktioniert es?

Wenn eine natürliche oder juristische Person ein Rewilding- bzw. Wiederherstellungsprojekt durchführt, das den ökologischen Wert des Grundstücks erheblich verbessert, kann sie Wertpunkte erwerben, die dann in Ökopunkte umgewandelt werden. Diese Punkte spiegeln die Verbesserung des ökologischen Wertes des Grundstücks wider und basieren auf:

- dem Zustand des Grundstücks vor und nach der Wiederherstellung und
- dem Umfang und der Art der vorgenommenen ökologischen Verbesserungen.

Jedes Bundesland verwendet seine eigenen Formeln und Bewertungsverfahren. Die örtliche Naturschutzbehörde muss frühzeitig einbezogen werden, um den Punktwert des Projekts zu berechnen und zu überprüfen.

Diese Punkte werden dann auf dem Ökokonto der natürlichen oder juristischen Person gutgeschrieben und können:

- zum Ausgleich ihrer eigenen zukünftigen ökologischen Verpflichtungen verwendet werden oder

- an Dritte verkauft werden, die Ausgleichspflichten erfüllen müssen (z.B. Bauträger).³⁴

Rewilding-Maßnahmen können sich für dieses System qualifizieren und Ökopunkte erzeugen. Dies ist ein potenzieller wirtschaftlicher Anreiz für die Renaturierung, insbesondere wenn überschüssige Punkte gewinnbringend verkauft werden können.

Verantwortliche für Rewilding-Projekte sollten jedoch beachten, dass die Vorschriften deutschlandweit variieren und es sich um ein komplexes System handelt. Aus diesen Gründen ist es unerlässlich, sich vor Beginn eines Projekts bei der zuständigen Behörde zu erkundigen und jedes Projekt einzeln zu prüfen.

10.2 Welche steuerlichen Auswirkungen haben Ökopunkte?

Umsatzsteuer (USt)

Der Erwerb und die Verwendung von Ökopunkten (z.B. zur Kompensation des eigenen Projekts) sind nicht umsatzsteuerpflichtig, da es sich um hoheitliche Maßnahmen und nicht um eine Leistung gegen Entgelt handelt.

Der Verkauf von Ökopunkten an andere wiederum unterliegt der Umsatzsteuer, da er als steuerpflichtige sonstige Leistung eingestuft wird.

Verantwortliche für Rewilding-Projekte können daher gegebenenfalls die Vorsteuer im Zusammenhang mit Rewilding-Projekten (z.B. Materialien, Dienstleistungen) abziehen, wenn eine klare Absicht besteht, die Punkte zu verkaufen. Diese Absicht muss für andere objektiv erkennbar sein, zum Beispiel durch:

- Erwähnung in der Satzung der juristischen Person (z.B. Hinzufügung von "Erzielung und Verkauf von Ökopunkten" zum Gesellschaftszweck),
- Werbung in öffentlichen Publikationen wie einer Website oder
- tatsächliche Durchführung eines Verkaufs.

Einkommensteuer / Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer

Bei der Veräußerung von Ökopunkten an einen Dritten sind gegebenenfalls erzielte Gewinne steuerpflichtig. Die Gewinne unterliegen der Einkommensteuer (für natürliche Personen) oder der Körperschaftsteuer (für Körperschaften), gegebenenfalls auch der Gewerbesteuer. Der steuerpflichtige Gewinn dürfte wie folgt berechnet werden:

- Verkaufserlös
- abzüglich der Kosten für die Generierung der Punkte
- abzüglich aller Kosten für den Abschluss des Verkaufs (Veräußerungskosten).

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Bundesfinanzhof bestätigt hat, dass der Status der Gemeinnützigkeit grundsätzlich nicht beeinträchtigt wird, wenn eine gemeinnützige Organisation Ökopunkte verkauft, die sie im Rahmen ihrer üblichen gemeinnützigen Tätigkeit erworben hat.³⁵



*Eine mächtige Pappel, von einem Biber am Randow-Damm gefällt, Mecklenburg-Vorpommern, Vorpommern-Greifswald.
Florian Möllers / Rewilding Europe*

Endnotizen:

1. Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869.
2. Für die (pauschalierte) Gewinnermittlung auf der Grundlage von Durchschnittssätzen wird auf § 13a des deutschen Einkommensteuergesetzes ("**ESTG**") in Verbindung mit Anlage 1a zum EStG verwiesen, in der die bewirtschafteten Flächen und Vieheinheiten einem durchschnittlichen Jahresgewinn zugeordnet werden.
3. Bitte beachten Sie § 2 Abs. 1 und 3 des deutschen Gewerbesteuergesetzes ("**GewStG**").
4. Bitte beachten Sie § 1 EStG in Verbindung mit § 49 EStG.
5. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind in § 13 EStG näher definiert.
6. Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind in § 15 EStG näher definiert.
7. Bitte beachten Sie § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG und die Anlage 34 zum Bewertungsgesetz für weitere Einzelheiten zur Bemessung von Vieheinheiten.
8. Bitte beachten Sie, dass die Zucht und Haltung von Haustieren wie Hunden, Katzen, exotischen Vögeln und Pferden zu Freizeit- oder reinen Zuchtzwecken nicht unter die landwirtschaftliche Tierhaltung fällt, sondern auch als Einkommen aus einem Gewerbebetrieb gelten kann.
9. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG), Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG), Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG), Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG), Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) und sonstige Einkünfte (§ 22 EStG).
10. Siehe § 13a EStG.
11. Siehe Anhang 1a zum EStG.
12. Ergebnis aus einem Wert von 0,02 Vieheinheiten pro Legehennen.
13. Für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gelten besondere Regeln (siehe § 14 Abs. 2 EStG), wonach eine bloße Reduzierung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche nicht als Betriebsaufgabe zu werten ist. In einem solchen Fall dürfte nur die Einstellung der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit als Betriebsaufgabe gelten.
14. Bitte beachten Sie §§ 16 und 14 EStG.
15. Bitte beachten Sie insbesondere § 16 Abs. 4 EStG.
16. Bitte beachten Sie § 1 des deutschen Körperschaftsteuergesetzes ("**KStG**").
17. Bitte beachten Sie § 23 KStG in Verbindung mit § 1 und § 4 Solidaritätszuschlagsgesetz.
18. Bitte beachten Sie § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG.
19. Bitte beachten Sie § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 KStG.
20. Bitte beachten Sie §§ 52 ff. der deutschen Abgabenordnung ("**AO**").
21. Bitte beachten Sie § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO. Unter Umweltschutz versteht man zum Beispiel die Erhaltung und den Schutz natürlich gewachsener, langjähriger Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen. Umwelt kann in diesem Zusammenhang auch vom Menschen kultivierte und gepflegte Naturräume umfassen (vgl. *Koenig* in Koenig, Abgabenordnung, 5. Auflage 2024, § 52 Rz. 48).
22. Bitte beachten Sie § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO. Als Tätigkeiten im Bereich des Tierschutzes gelten im weitesten Sinne Maßnahmen in Bezug auf die Lebensbedingungen von Tieren, z.B. die Gewährleistung angemessener Lebensbedingungen und den Schutz vor Grausamkeit (vgl. *Erdbrügger* in BeckOK, Abgabenordnung, 31. Auflage 2025, § 52 Rz. 255).
23. Bitte beachten Sie § 2 Abs. 1 Satz 1 des GewStG.
24. Bitte beachten Sie § 15 und § 19 des deutschen Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes ("**ErbStG**").
25. Bitte beachten Sie § 16 ErbStG.

26. Dies gilt aufgrund der stufenweisen Progression des anzuwendenden Steuersatzes, der auf der Grundlage des Gesamtwerts von Schenkungen und Erbschaften zwischen demselben Erblasser/Schenker und Erben/Beschenkten innerhalb von weniger als zehn Jahren zu ermitteln ist.
27. Bitte beachten Sie § 13 Abs. 1 Nr. 16 lit. b ErbStG.
28. Bitte beachten Sie § 13a ErbStG (Verschonungsabschlag).
29. Bitte beachten Sie § 3 Nr. 2 des deutschen Grunderwerbsteuergesetzes.
30. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 10. April 2018 – 1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12, BVerfGE 148, S. 147.
31. Die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen haben von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und die Bewertung von Grundstücken für Zwecke der Grundsteuer landesrechtlich geregelt. Die Bundesländer Saarland und Sachsen haben die Öffnungsklausel genutzt, um vom Bundesrecht abweichende Steuermesszahlen einzuführen.
32. Bitte beachten Sie § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. b des deutschen Grundsteuergesetzes.
33. Bitte beachten Sie <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Home/home.html>.
34. Es gibt bestimmte (private) Marktplätze im Internet, auf denen Ökopunkte verkauft und gekauft werden können, die auch ihre aktuelle Bewertung zeigen. Siehe auch <https://www.kompensationsmarkt.de/> oder <https://xn-kopunktemarkt-hmb.de/>. Bitte beachten Sie, dass wir mit keinem dieser Marktplätze zusammengearbeitet haben und daher keine Aussage über deren Zuverlässigkeit machen können. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie eine eigene Bewertung und Hintergrundüberprüfung vornehmen, bevor Sie einen von diesen nutzen.
35. Bundesfinanzhof, Urteil vom 24. Januar 2019 – V R 63/16, Bundessteuerblatt 2019 Teil II, S. 392.

Kontakt

Weitere Informationen zum Rewilding und zu den in diesem Leitfaden behandelten Themen finden Sie auf den Websites von [The Lifescape Project](#) und [Rewilding Europe](#) .

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:



Elsie Blackshaw-Crosby

E: elsie.blackshaw@lifescapeproject.org



Catarina Prata

E: catarina.prata@lifescapeproject.org

Danksagung

Wir danken Rewilding Oder Delta für die Einblicke in ihre praktischen Erfahrungen mit Rewilding in Deutschland. Unser Dank gilt außerdem *Clifford Chance Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung* für die rechtliche Unterstützung bei der Erstellung dieses Leitfadens..

Diese Publikation behandelt nicht notwendigerweise jedes relevante Thema oder alle Aspekte der behandelten Themen. Sie stellt keine rechtliche Beratung dar. Sie sollten nicht davon ausgehen, dass die genannten Beispiele auf Ihre Situation anwendbar sind, sondern sich vielmehr zum konkreten Fall beraten lassen.